

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in der Sitzung am 31.01.2002 folgende

Seniorenbeiratssatzung

beschlossen :

§ 1

Organisationsform, Ziele und Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung, die nicht an parteipolitische oder religiöse Gemeinschaften gebunden ist.
2. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in Stadtallendorf. Seine Tätigkeit ergänzt die Arbeit der einzelnen Verbände und Gruppen.
3. Der Gesamtvorstand greift aktuelle Themen und Probleme auf und erarbeitet konkrete Vorschläge, um die Interessen älterer Mitbürger umzusetzen. Diese werden dem Seniorenbeirat zur Beratung vorgelegt.
4. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erstellt in Absprache mit der Seniorenbeauftragten der Stadt jährlich einen Bericht über die wahrgenommenen Aufgaben, damit auf diese Weise das Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht der Senioren gem. § 8 c HGO gewährleistet wird. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält bei Vorlage des Berichtes in den städtischen Gremien Rederecht. Der Bericht ist erstmals zum 01.10.2002 vorzulegen.

§ 2

Zusammensetzung und Wahl

1. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Stadtallendorf, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wählen in einer Vollversammlung die Mitglieder des Seniorenbeirats. Wahlberechtigt und wählbar sind Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit

erstem Wohnsitz gemeldet sind; wählbar sind auch sonstige, in der Seniorenarbeit tätige und interessierte Personen.

2. Der Seniorenbeirat besteht aus dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand, den stimmberechtigten Vertretern der in der Seniorenarbeit tätigen Verbände und Gemeinschaften sowie den nicht stimmberechtigten Vertretern der Fraktionen, des Magistrats, der Verwaltung und der örtlichen Seniorenheime.

2.1 Der Vorstand besteht aus

- dem/der Ersten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der stellvertretenden Schriftführer/in

2.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- bis zu sieben mehrheitlich gewählte Seniorinnen und Senioren
- aus jedem Stadtteil ein/e Vertreter/in

3. Der Seniorenbeirat wird durch die Vollversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Durchführung der Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet.

3.1. In der Vollversammlung sind der Vorstand und die zum erweiterten Vorstand gehörenden bis zu sieben Beiratsmitglieder, die von keiner Organisation delegiert sind, zu wählen. Die ebenfalls zum erweiterten Vorstand gehörenden Vertreter der Stadtteile sind vom Ortsbeirat zu benennen.

3.2 Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl 10 Tage vorher schriftlich zu verständigen.

Die Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen; wird aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt, ist schriftlich und geheim zu wählen.

Für die Wahl der bis zu sieben nicht delegierten Beiratsmitglieder ist die Zahl der Vorschläge unbegrenzt. Jeder Wahlberechtigte kann aus dem

vorgeschlagenen Personenkreis bis zu sieben Vertreter wählen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Scheidet eine Person während der Amtszeit des Seniorenbeirats aus, rückt die Person mit den meisten Stimmen aus der Vorschlagsliste nach.

Seniorinnen und Senioren, die an dem Wahltermin nicht teilnehmen können, sich jedoch zur Wahl stellen möchten, müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur vorher schriftlich bei der Verwaltung hinterlegen.

§ 3

Mitarbeit und Finanzierung

Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Kosten, die den Mitgliedern aus Anlass ihrer Tätigkeit im Seniorenbeirat entstehen, werden gemäß Entschädigungssatzung erstattet.

Die Arbeit des Seniorenbeirats wird von der Stadt Stadtallendorf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziell abgesichert.

§ 4

Einberufung des Seniorenbeirates

1. Der Vorstand des Seniorenbeirats lädt bei Bedarf zur Sitzung die gewählten und delegierten Mitglieder schriftlich ein. Die Einladung erfolgt 10 Tage vor dem Sitzungstermin. Je Quartal sollte mindestens eine Sitzung durchgeführt werden. Das Einladungsschreiben muss die Tagesordnungspunkte beinhalten.
2. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die spätestens mit dem Einladungsschreiben zur folgenden Sitzung zu versenden ist.

§ 5

Tätigkeitsbericht

Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit dem Seniorenbeirat verantwortlich.

In einer jährlich einmal stattfindenden Vollversammlung gibt er der Seniorenschaft einen Tätigkeitsbericht ab.

§ 6
Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind der Stadtverordnetenversammlung aufgrund der Vorschläge der Vollversammlung vorbehalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 05.01.1988, veröffentlicht am 09.01.1988, außer Kraft.